

BGer 6B 423/2023 vom 24. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_423_2023

FR: TF 6B 423/2023 du 24 avril 2023

IT: TF 6B 423/2023 del 24 aprile 2023

Regeste

Versuchte Erpressung und Beschimpfung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern stellte mit Urteil vom 17. Februar 2023 die Rechtskraft des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Beschimpfung und die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen fest. Zudem erklärte es den Beschwerdeführer schuldig der versuchten Erpressung und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren. Es regelte überdies die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die als "Einspruch" bezeichnete Eingabe ist als Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zu behandeln.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Rahmen der Sachverhaltsrüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_1513/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4 mit Hinweis).

E. 4

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer beanstandet vor Bundesgericht seine Verurteilung und macht sinngemäss eine willkürliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung geltend. Dabei beschränkt er sich allerdings lediglich darauf, zu behaupten, die Gerichte hätten seine Aussagen nicht korrekt wiedergegeben und ihn für etwas verurteilt, was er nicht getan habe; sie hätten einer Zeugin geglaubt, die Unwahrheiten erzählt und sich vor Gericht total widersprochen habe. Damit erschöpfen sich seine Ausführungen in einer pauschalen und rein appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil, die unzulässig ist. Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich eine Verfassungsverletzung nicht mit reinen Behauptungen und Willkür nicht mit der Darlegung der bloss eigenen Sicht auf die Sachlage begründen lässt. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz fehlt vollständig. Weshalb und inwiefern das vorinstanzliche Urteil willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, lässt sich der Beschwerdeeingabe folglich nicht im Ansatz entnehmen. Der

Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

E. 5

Ausnahmsweise wird von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.